

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00101 vom 18. August 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2020.00101

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00101 du 18 août 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00101 del 18 agosto 2021

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1954, bezieht aufgrund ihrer Anmeldung im Jahr 2005 (Urk. 7/1) Zusatzleistungen (bundesrechtliche Ergänzungsleistungen, kantonale Beihilfe und Gemeindegzuschüsse), die ihr von der Gemeinde Y.____,

Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, ausgerichtet werden (vgl. die Verfügungen in Urk. 7/2-29). Zuletzt wurden ihr mit Verfügung vom 18. Januar 2019 Zusatzleistungen für das Jahr 2019 und mit Verfügung vom 5. Februar 2020 Zusatzleistungen für das Jahr 2020 zugesprochen (Urk. 7/28 und Urk. 7/29).

E. 1.2

Im Sommer 2020 leitete die Durchführungsstelle der Gemeinde Y.____ eine periodische Überprüfung in die Wege und holte hierzu die Angaben und Unterlagen von X.____

sowie des Gemeindesteueramtes ein (Urk. 7/31-46). Dabei erhielt sie von der Abrechnung der politischen Gemeinde Y.____ vom 13. Dezember 2019 Kenntnis, mit welcher X.____ für ihr Mandat als Mitglied der Sozialbehörde (vgl. den Auszug aus der Website der Gemeinde Y.____ in Urk. 7/62) ein Betrag von Fr. 5'480.-- gutgeschrieben worden war, bestehend aus einem Teilbetrag von Fr. 3'240.-- unter dem Titel «Behördenentschädigung» und einem Teilbetrag von Fr. 2'240.-- unter dem Titel «Sitzungsgelder» (Urk. 7/39). Gestützt darauf berechnete sie mit Verfügung vom 22. September 2020 den Zusatzleistungsanspruch von X.____ ab dem 1. Januar 2020 neu und rechnete ihr dabei den Betrag von Fr. 5'480.-- als Einnahme an (Urk. 7/30; vgl. das Berechnungsblatt in Urk. 7/49). Aus dieser Neuberechnung resultierte für die Monate Januar bis September 2020 ein Betrag von Fr. 2'241.-- an zu

viel ausbezahlten Ergänzungsleistungen, den die Durchführungsstelle mit separater Verfügung ebenfalls vom 22. September 2020 von X.____

zurückforderte (Urk. 7/50).

E. 1.3

X.____

erhob gegen die beiden Verfügungen vom 22. September 2020 mit Eingabe vom 30. September 2020 Einsprache (Urk. 7/52); die Gemeinde wies die Einsprache mit Entscheidung vom 26. November 2020 ab (Urk.

E. 2

.2

Die anerkannten Ausgaben sind in Art. 10 ELG, die anrechenbaren Einnahmen in Art. 11 ELG aufgelistet.

Zu den anerkannten Ausgaben gehören ein nach oben begrenzter jährlicher Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Art. 10 Abs. 1 lit . a ELG), der eben falls auf einen jährlichen Höchst betrag begrenzte Mietzins (Art. 10 Abs. 1 lit . b ELG) und ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Art. 10 Abs.

E. 2.1

Gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen über steigen.

E. 2.3

In Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und in der ergänzungsleistungsrechtlichen Spezialnorm in Art. 24 ELV wird der Leistungsbezügerin und dem Leistungsbezüger auferlegt, dem Versicherungsträger beziehungsweise der Durchführungsstelle jede wesentliche Änderung in den leistungsrelevanten Verhältnissen zu melden. Des Weiteren hat nach Art. 31 Abs. 2 ATSG auch eine an der Durchführung der Sozialversicherung beteiligte Person, die von einer Änderung der für die Leistung massgebenden Verhältnisse erfährt, die Pflicht, dies dem Versicherungsträger zu melden. Geänderte Verhältnisse, die sich zuungunsten der Bezüger auswirken, sind grundsätzlich für die Zukunft zu berücksichtigen. Vorbehalten wird jedoch die Rückforderung bei Verletzung der Meldepflicht (Art. 25 Abs. 2 lit . c und lit . d ELV).

Nach dem allgemeinen Grundsatz in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind zu Unrecht ausgerichtete Ergänzungsleistungen zurückzuerstatten. Nach der Rechtsprechung zu diesem Grundsatz dürfen jedoch formell rechtskräftig ausgerichtete Leistungen nur dann zurückgefordert werden, wenn ein Rückkommenstitel besteht, wenn also entweder die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) oder die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG)

erfüllt sind (Urteil des Bundesgerichts 9C_695/2015 vom 9. August 2016 E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 130 V 380 E. 2.3.1 und auf das Urteil des Bundesgerichts 8C_792/2015 vom 3

E. 3

lit . d ELG).

Zu den anrechenbaren Einnahmen zählen unter anderem zwei Drittel der Erwerbseinkünfte, soweit sie einen Freibetrag von Fr. 1'000.-- (Alleinstehende) beziehungsweise von Fr. 1'500.-- (Ehepaare und Personen mit Kindern) über steigen (Art. 11 Abs. 1 lit . a ELG), die Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV (Art. 11 Abs. 1 lit . d ELG), und ein bestimmter Prozentsatz des Vermögens (Art. 11 Abs. 1 lit . c ELG).

Zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung sind nach Art. 23 Abs. 1 ELV in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.